
Hundesteuersatzung der Stadt Barsinghausen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| PRÄAMBEL | 1 |
| §1 STEURGEGENSTAND, STEUERPF LICHT | 2 |
| §2 STEUERSÄTZE | 2 |
| §3 GEFÄHR LICHE HUNDE | 3 |
| §4 STEUERFREIHEIT | 3 |
| §5 STEUERBEFREIUNG | 3 |
| §6 STEUERERMÄßIGUNG | 4 |
| §7 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR STEUERBEFREIUNG UND STEUERERMÄßIGUNG | 5 |
| §8 BEGINN UND ENDE DER STEUERPF LICHT | 6 |
| §9 FESTSETZUNG, FÄLLIGKEIT UND ERHEBUNG DER STEUER | 6 |
| §10 MELDE- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN | 7 |
| §11 HUNDESTEUERMARKE | 8 |
| §12 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN | 8 |
| §13 DATENVERARBEITUNG | 9 |
| §14 INKRAFTTRETEN | 10 |

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Barsinghausen

per Umlaufbeschluss nach §182 Abs.2 Satz 1 Nr.1 NKomVG am 20.12.2022 die nachstehende Hundesteuersatzung, in der Fassung der 2. Änderung vom 16.12.2024, beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist die dem persönlichen Zweck dienende Hundehaltung durch natürliche Personen von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Barsinghausen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so wird vermutet, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat (Halter oder Halterin des Hundes). Ist der Halter oder die Halterin des Hundes nicht volljährig, so ist die gesetzliche Vertretung steuerpflichtig.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet auch der Eigentümer des Hundes für die Steuerschuld.
- (5) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die im Interesse der juristischen Person einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (6) Eine Hundehaltung liegt auch vor, wenn ein Hund in Pflege oder Verwahrung genommen wird oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist und nicht vorgelegt werden kann, dass der Hund über diese steuerpflichtige Person zur Haftpflicht versichert ist.

§ 2 Steuersätze

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich, wenn
 1. ein Hund gehalten wird 128 EURO,
 2. zwei Hunde gehalten werden, je Hund 172 EURO,
 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 216 EURO.
- (2) Für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer jährlich 664 EURO.
- (3) Bei der Berechnung der Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 1-3 werden die gefährlichen Hunde (§ 3), steuerbefreite Hunde (§ 5) und steuerermäßigte Hunde (§ 6) mitgerechnet.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) im Einzelfall festgestellt worden ist. Dies ist unter anderem bei Bissigkeit oder bei über das natürliche Maß hinausgehender Angriffslust der Fall.
- (2) Die Feststellung der Gefährlichkeit ist von der Halterin bzw. vom Halter innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Stadt Barsinghausen mitzuteilen.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Bei Personen, die sich weniger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die bei ihrer Ankunft bereits gehalten werden
- (2) Steuerfrei ist die kurzfristige Hundehaltung zu Zwecken nach § 1 Abs. 6, wenn es den Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreitet.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung kann **auf** Antrag gewährt werden für:
 1. Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Hunde, die als Sanitäts- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Verwendung der Hunde ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
 3. Blindenführhunde und Hunde, welche ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 4. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden, in der benötigten Anzahl.

- (2) Aus Gründen des Tierschutzes kann eine Steuerbefreiung auch gewährt werden für Hunde,
1. die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 2. die aus einem Tierheim in Barsinghausen erstmalig von einem Halter oder einer Halterin in einen Haushalt aufgenommen werden,
 3. die aus Tierschutzvereinen oder ähnlichen Anstalten, welche überwiegend Hunde aus dem Gebiet der Stadt Barsinghausen aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Barsinghausen verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können, aufgenommen werden.
Die Steuerbefreiung ist in diesen Fällen auf die ersten 12 Monate der Haltung beschränkt.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 gewährt werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine Unbilligkeit liegt insbesondere vor:
1. bei der Hundehaltung von maximal 2 Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden und nicht Diensthunde i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind. Als landwirtschaftliches Anwesen gelten Betriebe, welche gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegen. Für jeden weiteren Hund nach Abs. 1 gelten die jeweils einschlägigen Bemessungsvorschriften dieser Satzung;
 2. bei der Haltung von Hunden, die nicht zugleich Diensthunde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind und gehalten werden von:
 - a) Forstbeamten und Forstbeamtinnen sowie Forstangestellten und Forstschutzbeauftragten, welche im Forstdienst beschäftigt sind;
 - b) Berufsjägern und Berufsjägerinnen, welche im Forstdienst beschäftigt sind. Hierbei ist ein Nachweis einer Eignungsprüfung von einem Jagdfachverband

beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Hundesteuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind;

3. bei Personen, die

- (a) Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- (b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. Bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen oder
- (c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen

und die Hundehaltung bereits **vor Eintritt des Leistungsanspruchs** vorgelegen hat. Die Steuerermäßigung ist auf 12 Monate ab Feststellung des Leistungsbezugs begrenzt und kann bei weiterbestehenden Voraussetzungen auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden.

- (2) Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Voraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Haltern bzw. Halterinnen im Sinne des § 1 dieser Satzung erfüllt werden.
- (3) Eine Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden vom ersten Tag des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag zugeht.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Barsinghausen zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen und Nachweise beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungs- und Ermäßigungsbedingungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Halter oder die Halterin in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Barsinghausen anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt
 1. mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund in den Haushalt oder in die Gesellschaft, Genossenschaft oder einem Verein aufgenommen wird oder die Halterin in das Stadtgebiet zuzieht.
 2. mit dem ersten Tag des Monats bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
 3. ab dem auf den Wegfall folgenden Kalendermonat bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die haltende Person aus dem Stadtgebiet wegzieht.
- (3) In den Fällen, in denen der Aufenthalt im Stadtgebiet nach § 4 Abs. 1 oder die kurzfristige Hundehaltung nach § 4 Abs. 2 einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Zeitraum überschritten ist.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Erhebung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahresteuern für das Kalenderjahr festgesetzt und erhoben. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8) erst während des Kalenderjahres, wird diese anteilig für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. des Jahres fällig. Erfolgt die Anmeldung nach dem 01.07., wird die anteilige Jahressteuer einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Jahressteuer vierteljährlich erhoben werden. In diesem Fall wird die Steuerschuld in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gewährung der vierteljährlichen Zahlung kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. Die vierteljährliche Zahlungsweise bleibt gültig, bis sie widerrufen wird. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen vierteljährlichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Wird die vierteljährliche Zahlung nicht fristgerecht geleistet, gilt der Antrag in der Regel als dauerhaft verwirkt und die Jahressteuer wird sofort fällig.

- (4) Bei vorhandenen Einzugsermächtigungen bleibt die bisherige Zahlungsmodalität unberührt. Wird dabei die vierteljährliche Zahlung nicht fristgerecht geleistet, wird die Fälligkeit auf den Grundsatz des Abs. 2 umgestellt.
- (5) Bei Zuzug wird auf Antrag eine nachweislich bereits andernorts entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen und versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.
- (6) Bei unterjährigem bzw. vorzeitigem Ende der Steuerpflicht wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

§ 10 Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist gemäß § 93 Abs.1 bis 6 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. a NKAG jeder Halter oder jede Halterin verpflichtet.
- (2) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt schriftlich anzuzeigen (Anmeldefrist). Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 8 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (3) Die Anmeldung erfolgt durch vollständiges Ausfüllen des zum Zeitpunkt der Anmeldung aktuell gültigen Anmeldeformulars. Hierneben sind alle Nachweise für eine sachgerechte Bearbeitung einzureichen. Können Nachweise nicht mit der Anmeldung eingereicht werden, sind diese innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzureichen.
- (4) Der Halter oder die Halterin hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem
 1. er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat,
 2. der Hund abhandengekommen oder gestorben ist
 3. die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt Barsinghausen weggezogen ist,

bei der Stadt Barsinghausen schriftlich abzumelden. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise zu erbringen. Im Falle der Nr. 1 sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Halters oder der neuen Halterin anzugeben. Im Falle der Nr. 3 ist die neue Anschrift mitzuteilen.

- (5) Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin oder die entsprechenden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind gemäß § 93 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. a

NKAG zur Mitteilung über die Person, die der Steuerpflicht unterliegt sowie zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

- (6) Die Stadt Barsinghausen kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen.

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen oder die entsprechenden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die Haushaltsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausführung der ihnen von der Stadt übersandten Dokumente innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Die Mitwirkung an einer Hundebestandsaufnahme ersetzt nicht die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nach § 10 Abs. 2 und 3.

§ 11 Hundesteuermarke

- (1) Die Stadt Barsinghausen übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
- (2) Außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes muss der Hund mit einer gültigen Steuermarke geführt werden. Der Halter oder die Halterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Barsinghausen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Stadt Barsinghausen mitzuteilen. Der Halterin bzw. dem Halter wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gemäß Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Barsinghausen ausgehändigt. Eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist ebenso der Stadt Barsinghausen mitzuteilen. Der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke erfolgt kostenlos, wenn diese zurückgegeben wird.
- (4) Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei der Abmeldung ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Barsinghausen zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Halter oder Halterin entgegen § 3 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein/ihr Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde,
 2. als Halter oder Halterin entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für

eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,

3. entgegen § 10 Abs. 2 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgerecht schriftlich bei der Stadt Barsinghausen anzeigt,
 4. als Halter oder Halterin entgegen § 10 Abs. 3 die vollständigen Daten im Anmeldeformular, wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt,
 5. entgegen § 10 Abs. 4 das Ende der Hundehaltung nicht fristgerecht schriftlich bei der Stadt anzeigt und die Daten zum neuen Halter oder zur neuen Halterin nicht oder falsch angibt,
 6. entgegen § 11 Abs. 5 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt, weiterhin verwendet oder diese an einen anderen Hundehalter weitergibt,
 7. als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin, oder als entsprechender Stellvertreter oder Stellvertreterin entgegen § 10 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 8. als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin oder als entsprechender Stellvertreter oder Stellvertreterin die gemäß § 10 Abs. 6 der von der Stadt Barsinghausen übersandten Dokumente nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,
 9. entgegen § 11 Abs. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, jederzeit vorzeigbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt oder auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt Barsinghausen nicht vorzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Barsinghausen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohner- Meldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen

der Stadt Barsinghausen und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Barsinghausen vom 05. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2016, außer Kraft.

Barsinghausen, den 22.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Henning Schünhof

Verkündet in der Calenberger-Zeitung am 24.12.2022

1. Änderung vom 14.12.2023, verkündet in der Calenberger-Zeitung am 16.12.2023, in Kraft getreten zum 01.01.2024.

2. Änderung vom 16.12.2024, verkündet in der Calenberger-Zeitung am 19.12.2024, in Kraft getreten zum 01.01.2025 - Änderung § 6 Abs. 1 Nr. 3 letzter Satz.